



Antwort zur Anfrage Nr. 1862/2025 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend  
**Masernschutzimpfung an städtischen Kitas und Schulen (Volt)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie setzt die Stadt Mainz die gesetzlichen Vorgaben zur Masernschutzimpfung in Kindertagesstätten und Grundschulen aktuell um und welche Stellen sind jeweils für Kontrolle, Dokumentation und Verfahren bei fehlenden Nachweisen zuständig?**

Zuständigkeit und Ablauf für die Kindertagesstätten unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um Kinder oder Personal handelt:

a) Personal

Bei Neueinstellungen seit 01.03.2020 ist ein entsprechender Nachweis nach Masernschutzgesetz vor Arbeitsantritt bei der Kitaleitung vorzulegen. Im Einstellungsverfahren weist Amt 10 bereits auf die Vorlagepflicht hin. Ohne Nachweis ist eine Arbeitsaufnahme in der Kita nicht möglich.

b) Kinder

Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kita wird ein entsprechender Nachweis nach Masernschutzgesetz mit den Aufnahmeunterlagen angefordert. Wird der Nachweis nicht bis zum ersten Tag in der Kita erbracht, darf das Kind nicht in die Kita aufgenommen werden. Für Kinder, die jünger als zwei Jahr sind, muss der Nachweis über die Impfungen zum 1. bzw. 2. Geburtstag in der Kita nachgereicht werden. Beim Wechsel der Kita ist eine Bestätigung der vorherigen Einrichtung ausreichend, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.

Für den Masernschutz bei Schüler:innen an den Grund- und weiterführenden Schulen ist die Landeshauptstadt Mainz nicht zuständig. Der ausreichende Masernschutz ist gegenüber der Schulleitung nachzuweisen. Die Organisation des Arbeitsprozesses obliegt den Schulen.

Für die Arbeit in einem Schulsekretariat der Landeshauptstadt Mainz ist der Nachweis des Masernschutzes eine Einstellungsvoraussetzung.

- 2. Wie wird in Fällen verfahren, in denen der Nachweis nicht oder verspätet erbracht wird? Welche Schritte (z. B. Erinnerung, Meldeweg an das Gesundheitsamt, Anhörung, Untersagungsverfügung) kommen in Mainz zur Anwendung und wie häufig wurden diese Maßnahmen seit 2022 ausgesprochen?**

Es werden keine Kinder ohne entsprechenden Nachweis aufgenommen oder Personal ohne Nachweis beschäftigt (siehe Frage 1). Eine Ausnahme kommt vor, wenn Kinder bei der Aufnahme in die Kita noch nicht ein bzw. zwei Jahre alt sind und der Nachweis zum

entsprechenden Stichtag nachgereicht werden muss. Kommt es hier zu Problemen, wendet sich die Kitaleitung an die für das Masernschutzgesetz zuständige Stelle beim Gesundheitsamt Mainz-Bingen, die dann die weitere Kommunikation mit den Eltern übernimmt und das Vorgehen festlegt. Gleiches gilt bei unklaren Nachweisdokumenten. Wie oft es in diesen Verfahren zu Anhörungen oder Untersagungsverfügungen kommt, wird daher nicht vom Fachamt erfasst. Lediglich in einem Fall musste bisher eine gerichtliche Klärung erfolgen (<https://vgmz.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/pressemitteilungen/de-tail/keine-betreuung-in-kindertagesstaette-bei-fehlerdem-masernimpfschutz>).

3. **Wie wird der Masernschutz des in Kitas und Grundschulen tätigen Personals (einschließlich Honorarkräften, Praktikant:innen, Freiwilligendiensten) geprüft und wie viele Fälle mit unvollständigen oder fehlenden Nachweisen wurden seit 2022 festgestellt?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

In wie vielen Fällen die Arbeit aufgrund eines fehlenden Nachweises nicht aufgenommen werden konnte, wird statistisch nicht erfasst. In Einzelfällen hat sich die Arbeitsaufnahme verzögert, da der Nachweis noch nachgereicht werden musste oder die Impfung noch nachgeholt wurde.

4. **Welche Herausforderungen bestehen aus Sicht der Stadt bei der Umsetzung des Masernschutzgesetzes (z. B. Aufwand der Nachweisprüfung, datenschutzrechtliche Fragen, Schnittstellen zwischen Einrichtungen und Gesundheitsamt)? Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, von Good-Practice-Beispielen anderer Kommunen zu profitieren, etwa durch standardisierte digitale Abläufe oder vereinheitlichte Meldeprozesse?**

Die Abläufe haben sich seit der Einführung des Masernschutzgesetzes eingespielt und sind Teil des Aufnahme- bzw. Einstellungsverfahrens. Die Kommunikation mit dem zuständigen Gesundheitsamt Mainz-Bingen im Bedarfsfall ist unproblematisch und zweckerfüllend. Derzeit sind keine Änderungen in den Abläufen notwendig oder vorgesehen.

5. **Welche Maßnahmen der Gesundheitsprävention und Aufklärung über Masern- und Kombinationsimpfungen bietet die Stadt oder das Gesundheitsamt aktuell an – insbesondere für Eltern, die noch unsicher sind oder Fragen haben?**

Den Eltern werden mit den Aufnahmeunterlagen Informationen zum Masernschutzgesetz zur Verfügung gestellt (u.a. Hinweis auf <https://www.infektionsschutz.de/themen/masernschutz> und die offiziellen Merkblätter des Bundesministeriums für Gesundheit). Ansonsten besteht für die Eltern jederzeit die Möglichkeit sich für eine Beratung an die für die Umsetzung des Masernschutzgesetz zuständige Stelle des Gesundheitsamt Mainz-Bingen zu wenden.

6. **Wie erfolgt die Abstimmung zwischen städtischen, freien und kirchlichen Trägern hinsichtlich der einheitlichen Umsetzung der Pflicht und finden hierzu regelmäßige Austauschformate statt?**

Die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung obliegt jedem Träger in eigener Verantwortung. Regelmäßige Austauschformate explizit zu diesem Thema finden nicht statt.

Mainz, 29.01.2026

gez.

Jana Schmöller  
Beigeordnete